

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

17. Ausgabe vom 25. April 2007

## INHALT:

- ▼ Aufruf zur Blutspende
- ▼ Vollzug der Wassergesetze; Bewilligung zur Entnahme, Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser aus den Brunnen 1 und 2 der Wassergewinnungsanlage Wangen durch die Stadt Starnberg auf Fl.Nr. 728/2, Gemarkung Wangen
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8043 für das Gebiet zwischen Alpenstraße, Defreggerstraße, Dietrichweide und Adalbert-Stifter-Straße, Gemarkung Söcking, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8110 für das Gebiet an der Wilhelmshöhenstraße, betreffend das Grundstück Fl.Nr. 438 der Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8170 für das Gebiet zwischen Emslanderstraße und Weilheimer Straße (ALDI), Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses



## Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Angebot zur telefonischen und persönlichen Beratung im Landratsamt Starnberg:

- Heizungsanlagen in Alt- und Neubauten
- Warmwasserbereitung • baulicher Wärmeschutz
- Solartechnik • Feuchtigkeit und Schimmel
- Energiesparverordnung • viele weitere Themen

Die Energieberatung findet einmal im Monat statt.  
**Nächster Termin: Donnerstag, 03. Mai 2007**  
14 bis 15 Uhr: telefonische Beratung  
15 bis 18 Uhr: persönliche Beratung  
**Termine unter Telefon 08151 148-509**  
[www.lk-starnberg.de/energieberatung](http://www.lk-starnberg.de/energieberatung)

Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



## Ausländerbeirat Landkreis Starnberg Sprechstunde

Der Ausländerbeirat im Landkreis Starnberg hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis bei ihren Anliegen mit Rat und Tat zu unterstützen. Wenn Sie Hilfe brauchen, können Sie sich gerne jederzeit an den Beirat wenden. Zudem findet an jedem ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde statt.

**Nächster Termin:**  
**Donnerstag, 03. Mai 2007**  
14 bis 17 Uhr  
**Zimmer 148 a**

Telefon 08151 148-322  
[www.auslaenderbeirat-starnberg.de](http://www.auslaenderbeirat-starnberg.de)  
Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2  
82319 Starnberg



## ◆ Aufruf zur Blutspende

### HELFFEN AUCH SIE HELFFEN – RETTEN AUCH SIE LEBEN – SPENDEN AUCH SIE BLUT

In den nächsten Tagen führt der Blutspendedienst wieder Blutspendeaktionen im **Landkreis Starnberg, in der Zeit vom 09.05.07 bis 29.06.07**, durch.

Um eine optimale Versorgung unserer kranken und verletzten Mitmenschen mit Blut zu gewährleisten, sind wir auf die Blutspende jedes Einzelnen angewiesen.

Blutübertragungen haben schon Hunderttausenden lebensrettende Hilfe gebracht. Bereits morgen kann jeder von uns auf SpenderInnenblut angewiesen sein. Man wird dann dankbar sein, wenn Blutspenden in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Ihr gespendetes Blut dient den Kranken Ihrer Heimat!

**Blut spenden kann jeder Gesunde vom 18. bis zum 68. Lebensjahr ohne Beeinträchtigung der Gesundheit.**

Eine **Erst-Spende** ist jedoch – gemäß den geltenden rechtlichen Vorgaben – nur bis zum **60. Lebensjahr** möglich.

Der **Abstand** zwischen zwei Spenden muss **zwei Monate** betragen.

Für die unentgeltliche Blutspende erhält jede/r Spender/in neben einem Blutgruppenausweis, in dem die Blutgruppe, die Rhesusformel, u.a.m. eingetragen sind, ein reichhaltiges Lebensmittelpaket oder eine andere Sachentschädigung als kleines „Dankeschön“.

Jede Blutspende wird in den Laboratorien des Blutspendedienstes auf verschiedene übertragbare Krankheiten, u.a. untersucht.

Dennoch ist es verboten/falsch, (und stellt u.U. eine vorsätzliche gefährliche Körperverletzung dar), z.B. nach Risikokontakten Blut zu spenden, um zu testen/zu erfahren, ob man sich infiziert hat.

Zwischen Infektion und labortechnischer Nachweisbarkeit liegt immer ein – von Infektion zu Infektion und von Person zu Person unterschiedlicher – Zeitraum, in welchem eine Infektion besteht, aber ein Labornachweis noch nicht möglich ist.

### Blutspendetermine:

Mittwoch, **09.05.07**, 15.00–19.45 Uhr  
**Starnberg**, Grundschule, Ferdinand-Maria-Str. 11

Montag, **14.05.07**, 16.00–19.45 Uhr  
**Pöcking**, Grund- u. Teilhauptschule, Beccostr. 29

Dienstag, **22.05.07**, 15.00–19.45 Uhr  
**Krailling**, Volksschule, Rudolf-von-Hirsch-Str. 2

Donnerstag, **24.05.07**, 15.00–19.45 Uhr  
**Hersching**, Neue Volksschule, Martinsweg 8

Donnerstag, **31.05.07**, 15.30–19.45 Uhr  
**Seefeld**, Schule Seefeld, Roseggerstr. 2  
(Eing. Turnhalle)

Freitag, **01.06.07**, 15.00–19.45 Uhr  
**Gilching**, Hauptschule Gilching, Rathausstr. 6,  
(Eing. Musikschule)

Freitag, **08.06.07**, 15.30–19.45 Uhr  
**Berg/Aufkirchen**, Grund- u. Teilhauptschule I,  
Lindenallee 8

Donnerstag, **14.06.07**, 16.00–19.45 Uhr  
**Weßling**, Schulhaus Weßling, Schulstr. 1

Freitag, **22.06.07**, 15.00–19.45 Uhr  
**Gauting**, Grundschule, Bahnhofstr. 25

Freitag, **29.06.07**, 15.00–19.45 Uhr  
**Tutting**, Volksschule, Greinwaldstr. 10–14

Landratsamt Starnberg – **Heinrich Frey, Landrat**

## Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

### ◆ Vollzug der Wassergesetze;

**Bewilligung zur Entnahme, Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser aus den Brunnen 1 und 2 der Wassergewinnungsanlage Wangen durch die Stadt Starnberg auf Fl.Nr. 728/2, Gemarkung Wangen**

Die Stadt Starnberg hat die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 16 Bayer. Wassergesetz (BayWG) zum Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen I und II der Gewinnungsanlage Wangen beantragt. Die Stadt Starnberg nutzt zur Trinkwasserversorgung der Ortsteile Percha, Wangen, Schorn und Fercha die Brunnen 1 und 2 aus dem Gewinnungsgebiet Wangen. Die Brunnen liegen ca. 130 m südlich der A 952, zwischen Staatsstraße 2071 und der A 95 an der Schorner Straße auf Fl.Nr. 728/2 Gemarkung Wangen.

Unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen hat die Stadt Starnberg die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme und Ableitung folgender Wassermengen aus den beiden Brunnen gestellt:

- Größte momentane Ableitungsmenge aus Brunnen 1: 5,0 l/s
- Größte momentane Ableitungsmenge aus Brunnen 2: 15 l/s
- Jährliche Ableitungsmenge aus Brunnen 1 und 2: 220.000 m³/d

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, werden in der **Zeit vom 30.04.2007 bis 29.05.2007 in den Geschäftsräumen des Wasserwerks Starnberg, Maisinger-Schlucht-Straße 6, 82319 Starnberg** während der üblichen Parteiverkehrszeiten zur öffentlichen Einsicht ausgelegt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Wasserwerk der Stadt Starnberg, Maisinger-Schlucht-Straße 6 oder beim Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn alle Beteiligten darauf verzichten. Wird doch eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) erforderlich, so kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Wenn von mehr als 50 Personen Einwendungen erhoben werden, kann sowohl die Benachrichtigung vom Erörterungstermin als auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch Bekanntmachung ersetzt werden.

Starnberg, den 04.04.2007

**Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister**

### ◆ Bebauungsplan Nr. 8043 für das Gebiet zwischen Alpenstraße, Defreggerstraße, Dietrichweide und Adalbert-Stifter-Straße, Gemarkung Söcking, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 29.03.2007 den Bebauungsplan in der Fassung vom 27.09.2006 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das Mögliche dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 19.04.2007

**Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister**

### ◆ 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8110 für das Gebiet an der Wilhelmshöhenstraße, betreffend das Grundstück Fl.Nr. 438 der Gemarkung Starnberg Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat hat am 26.03.2007 die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 06.12.2006 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden sowie aus wel-

chen Gründen der Bebauungsplan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das Mögliche dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 19.04.2007

**Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister**

### ◆ Bebauungsplan Nr. 8170 für das Gebiet zwischen Emslanderstraße und Weilheimer Straße (ALDI), Gemarkung Starnberg Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat hat am 24.05.2004 den Bebauungsplan in der Fassung vom 06.05.2004 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden sowie aus welchen Gründen der Bebauungsplan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das Mögliche dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 19.04.2007

**Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister**



### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey  
Redaktion: Stefan Diebl  
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.